

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Hauptamt – Zentrale Dienste  
Ansprechpartner/in: Frau Wieczorek  
Telefon: 06105 - 938 - 815  
E-Mail: sophie.wieczorek@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellung auf der Internetseite [www.moerfelden-walldorf.de](http://www.moerfelden-walldorf.de): 25.08.2023

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 25.08.2023

---

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf**

**Betr.: Richtlinien zur Gewährung eines Stadtpasses für Einwohnerinnen und Einwohner in Mörfelden-Walldorf**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 18.07.2023 die folgenden Richtlinien beschlossen:

### **RICHTLINIEN ZUR GEWÄHRUNG EINES STADTPASSES FÜR EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER IN MÖRFELDEN-WALLDORF**

1. Die Stadt Mörfelden-Walldorf bietet Menschen mit geringen Einkommen aus Mörfelden-Walldorf soziale und kulturelle Leistungen (Stadtpass) an. Voraussetzung ist, dass die Stadtverordnetenversammlung die entsprechenden Mittel bewilligt. Der Magistrat ist berechtigt, die Anspruchsvoraussetzungen bzw. die Vergünstigungen durch Beschluss an die aktuellen Erfordernisse anzupassen.

## 2. Anspruchsberechtigung

Personen mit folgendem Leistungsbezug kann ein Stadtpass ausgestellt werden:

- Arbeitslosengeld II
- Grundsicherung
- Wohngeld
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren
- Bescheid des Jugendamtes über die Übernahme der Betreuungsgebühr (Kindertagesstätte / Betreute Grundschule)
- Personen mit geringen Einkommen  
(Antrag und Berechnung bei den Ausgabestellen; Folgende Unterlagen werden benötigt: Gehaltsabrechnungen, Mietvertrag, Nachweis über sonst. Einkommen wie Rente, Krankengeld, Unterhalt etc., Kontoauszug über den Erhalt von Kindergeld); Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe § 85 SGB XII, *plus einen auf 2023 befristeten Inflationsausgleich in Höhe von 7%*.

## 3. Vergünstigungen oder Befreiungen

Inhaber eines Stadtpasses können folgende Vergünstigungen und Befreiungen in Anspruch nehmen:

- Schwimmbad-Eintritt – 80% Ermäßigung
- Stadtbücherei – kostenfreie Nutzung
- Musikschule – Ermäßigung für Personen unter 18 Jahren gemäß StVV-Beschluss
- Musik-, Theater- und kulturelle Veranstaltungen – gemäß der Veranstaltungshinweise
- Ferienspiele, Freizeiten und Projekte\* – 80% Ermäßigung
- Klassenfahrten\* – Zuschuss max. 150 € – Abgabe spätestens 4 Wochen vor Beginn der Klassenfahrt
- Schulanfänger\* – 150 € Gutschein für den Schulbedarf
- Kindertagesstätten – Reduzierung der Verpflegungskosten um 50%

\* zusätzlich auch für Personen mit geringem Einkommen, Vorrang hat jedoch das Bildungs- und Teilhabepaket

## 4. Antragsstellung

- Der Stadtpass wird auf Antrag gewährt. Dazu ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener „Antrag auf Ausstellung eines Stadtpasses Mörfelden-Walldorf“ vorzulegen. Das Antragsformular ist erhältlich im Sozial- und Wohnungsamt oder unter [www.moerfelden-walldorf.de](http://www.moerfelden-walldorf.de). Der Antrag ist per Post oder persönlich einzureichen bei:  
Stadt Mörfelden-Walldorf, Sozial- und Wohnungsamt, Langener Straße 4, 64546 Mörfelden-Walldorf.
- Mit dem Antrag sind ein aktueller Leistungsbescheid oder Einkommensnachweise mit einem Passfoto pro Person vorzulegen.
- Der Stadtpass ist entsprechend der Gültigkeit der vorgelegten Bescheide gültig. Der Stadtpass kann nach Prüfung verlängert werden.
- Bei Verlust sind 10 € Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung eines Stadtpasses zu entrichten.

## 5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Richtlinie ist hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 19.07.2023

DER MAGISTRAT der Stadt Mörfelden-Walldorf

Karsten Groß  
Erster Stadtrat